

Freie Wohlfahrtspflege in Sachsen - LIGA DER SPITZENVERBÄNDE -

Liga der Freien Wohlfahrtspflege · Geschäftsstelle · Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Die Staatssekretärin
Frau Regina Kraushaar
Alberststr. 10
01097 Dresden

nur per Mail: referat41@sms.sachsen.de

Arbeiterwohlfahrt



Caritasverband



Deutsches Rotes Kreuz



Diakonisches Werk



PARITÄTISCHER
Sachsen



Zentralwohlfahrts-
stelle der Juden



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
41-5005.00-03/8 / 32-0415.20/67	13. Dezember 2017	Mi/Ri/	5. Februar 2018

Änderungen von Förderrichtlinien der Themengebiete Soziale Arbeit, Gesundheit, Ehrenamt und ältere Menschen

hier: Liga-Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gegenüber der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen die Änderungen von Förderrichtlinien der Themengebiete Soziale Arbeit, Gesundheit, Ehrenamt und ältere Menschen angekündigt und vier Richtlinien-Entwürfe zur Stellungnahme übersandt.

Die Liga hat unter Federführung des Diakonischen Werkes und unter Mitwirkung der Liga-Fachausschüsse eine Stellungnahme erarbeitet und abgestimmt, die ich Ihnen nachfolgend übermittle.

Übertragung der Aufgaben an die Sächsische Aufbaubank (SAB)

Der Übertragung von weiteren Aufgaben an die SAB stehen wir sehr distanziert gegenüber. Die rechnerische Abwicklung der Förderverfahren durch eine Bank begegnet keinerlei Bedenken. Jedoch spielen im Gesundheitsbereich bei der Bewertung von Fördervorhaben eine Vielzahl von fachlichen Gesichtspunkten eine Rolle, die von einer Bank an sich nicht sachgerecht beurteilt werden können.

Neben den grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der fachlichen Bewertung von Anträgen durch eine Bank ist aus den Erfahrungen mit der Novellierung der Richtlinie Psychiatrie und Sucht unbedingt sicherzustellen, dass ein reibungsloser Übergang durch einen gewissen Vorlauf bei der neuen Bewilligungsstelle gelingt.

Derzeitiger Liga-Vorsitz:
Caritasverband für das
Bistum Dresden-Meißen e.V.
Matthias Mitscherlich
Tel.: 03 51 / 49 83 736
Fax: 03 51 / 49 83 650
Mail: mitscherlich@caritas-dicvdresden.de

Geschäftsstelle:
Tel.: 03 51 / 4 91 66 34
Fax: 03 51 / 4 91 66 55
Mail: liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33DRE
IBAN DE07 8502 0500 0003 5967 00

1. Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Projekte (RL BESoz)

Teil 1, Allgemeine Regelungen

Die Liga erkennt in der Zusammenlegung der bisherigen Förderrichtlinien „Wir für Sachsen“ und „Soziale Arbeit“ das Bemühen des Richtliniengebers, Förderbereiche zusammengefasst in einer neuen gemeinsamen Förderrichtlinie zu regeln. Es wird begrüßt, dass der Bereich der Spitzenverbandsförderung, der in der bisherigen Förderrichtlinie „Soziale Arbeit“ enthalten war, einer separaten Regelung zugeführt wird.

Die Zusammenführung von bisher verschiedenen Förderrichtlinien in nunmehr eine Richtlinie bringt allerdings auch zwangsläufig ein gewisses Maß an Unübersichtlichkeit mit sich, welches zu Lasten der Lesbarkeit und möglicherweise auch der Praktikabilität geht.

Teil 2, A. I. Allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements („Wir für Sachsen“)

2. Gegenstand der Förderung

Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung in der Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ wird im Richtlinien-Entwurf von einer „teilweise(n)“ Abdeckung der Sachausgaben der Ehrenamtlichen gesprochen.

Obwohl zu vermuten ist, dass damit keine Beschränkung auf einen bestimmten Umfang von Sachausgaben gemeint ist, halten wir die Formulierung für nicht sinnvoll. Im Einzelfall kann die zu gewährende pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 40 Euro durchaus geeignet sein, Sachausgaben insgesamt und nicht nur teilweise abzudecken. Die jetzt gewählte Formulierung könnte unbeabsichtigt eine sicher so nicht gewollte Beschränkung der Aufwandsentschädigung nach sich ziehen. Insofern wird empfohlen, die bisherige Formulierung in der Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ beizubehalten oder alternativ „pauschale Abdeckung“ zu formulieren.

Begrüßt wird die Ergänzung um den Fördergegenstand der Fortbildungskosten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unter Buchstabe a), bb) ist wie bisher auch die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung mit „bis zu 40 Euro“ benannt.

Seit dem Zeitraum des Inkrafttretens der bisherigen Förderrichtlinie sind mehr als 10 Jahre vergangen. Hier sollte eine angemessene Anhebung der Pauschale, die auch die in diesem Zeitraum gestiegenen Sachkosten berücksichtigt, in Erwägung gezogen werden.

A. II. Förderung der Selbsthilfegruppen

3. Zuwendungsempfänger

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des Richtlinienentwurfes können Basisgruppen der Selbsthilfe gefördert werden, die keine Förderung nach § 20h SGB V in Anspruch nehmen können.

Der Wortlaut der bisherigen Richtlinie ist insoweit offener formuliert. Dort heißt es: „Vorrangig werden Selbsthilfegruppen gefördert, die nicht nach § 20 Abs. 4 SGB V gefördert werden können.“

Nach diesem bisherigen Wortlaut ist es zumindest zulässig, dass Selbsthilfegruppen, z. B. im Wege einer Mischförderung, auch eine Förderung aufgrund der Richtlinie erhalten können, selbst wenn eine Förderung nach § 20 Abs. 4 SGB V (jetzt § 20h SGB V) möglich bzw. nur nicht erfolgt ist.

Es wird daher angeregt, den bisherigen diesbezüglichen Wortlaut der Richtlinie – mit Anpassung des Normenverweises auf § 20h SGB V – auch in der neuen Richtlinie fortzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Aus Sicht der Liga ist nach wie vor die geregelte Eigenbeteiligung der örtlichen Selbsthilfegruppen in Höhe von 10 % an den Gesamtausgaben als problematisch anzusehen. Zu berücksichtigen ist hier der Umstand, dass es sich bei den örtlichen Basisgruppen der Selbsthilfe um Zusammenschlüsse von natürlichen Personen handelt, deren Mitglieder sich bürgerschaftlich und unentgeltlich engagieren. Hinter diesen Personen stehen in der Regel keine Träger sozialer Arbeit oder andere juristische Personen, die grundsätzlich über eine Vermögensausstattung verfügen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die unter Teil 2, A., II., 6., Buchstabe d) geregelte Möglichkeit, einen höheren Fördersatz zu gewähren, nicht nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken, sondern generell den aufzubringenden Eigenanteil soweit als möglich zu reduzieren.

B. Förderung von Projekten mit überregionaler Bedeutung

zu I. Zuwendungszeck/ II. Gegenstand der Förderung

Die Liga hält die Beibehaltung der bisherigen Förderung von Familienverbänden für sinnvoll und notwendig. Wir können nicht erkennen, ob die Förderung der Familienverbände weiter in der Richtlinie verortet ist. Die im Rahmen des Zuwendungszweckes gewählte Formulierung „... die Chancengleichheit benachteiligter und ausgegrenzter sozialer Gruppen in der Gesellschaft (zu) erhöhen ...“ schließt die Arbeit der Familienverbände eventuell aus. Familien in Sachsen stellen keine „benachteiligte oder sozial ausgegrenzte Gruppe“ dar. Sinnvollerweise schlagen wir an dieser Stelle vor, ergänzend die Familienverbände ausdrücklich im Rahmen des Zuwendungszweckes und des Fördergegenstandes zu erwähnen.

C. Förderung von Modellprojekten

Die Liga begrüßt es, dass im Entwurf der Richtlinie die Förderung eines verbesserten Fortbildungsangebotes für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements vorgesehen ist. Dieser Bedarf wird von den Wohlfahrtverbänden seit vielen Jahren deutlich signalisiert.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die zunächst stattfindende Eingrenzung ausschließlich auf Modellprojekte zur Erprobung und Weiterentwicklung und gleichzeitig die recht knappe Befristung dieser Projekte. Die geforderten Evaluationen können faktisch nicht belastbar sein, da die Zeiträume zur Beurteilung einer Wirksamkeit zu kurz bemessen sind. Gleichzeitig werden vorhandene und gute Angebote weiterhin von einer Förderung ausgeschlossen.

Dass erfolgreiche Projekte dann wiederum „dauerhaft“ gefördert werden können, möchten wir befürworten und verstehen die Einschränkung auf ein bzw. zwei Jahre als Bezug zu den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Insgesamt wäre es sehr zu begrüßen, wenn die bisher bereits im Haushalt eingestellten und leider aufgrund fehlender Regelungen überwiegend ungenutzten Mittel zur Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeit mit in die hier geplanten Mittel einfließen.

Grundsätzlich erforderlich ist für den Bereich der Qualifizierung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements eine Verstärkung regionaler und spezifisch ausgerichteter Angebote, die den wechselnden Aufgabenbereichen und Anforderungen engagierter Menschen entsprechen.

2. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Modellprojekten zur Unterstützung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben, zur Abmilderung der Auswirkungen des demographischen Wandels und zur Verbesserung der Lebenslage älterer Menschen

Teil 1: Allgemeine Regelungen

II.) Gegenstand der Förderung

Es ist zu begrüßen, dass mit dieser Richtlinie Maßnahmen gefördert werden sollen, um dem Fehlen von benötigten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Sachsen entgegenzuwirken. Die Liga hat in diesem Zusammenhang schon des Öfteren angemerkt, dass es dringend auch einer Überarbeitung der BetrAngVO (vom 16.12.2015) bedarf, u.a. aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der §§ 45 a und 45b SGB XI. Dann könnte es weitere Anreize geben, mehr entsprechende Angebote in Sachsen zu etablieren, so dass der zweifellos vorhandene Bedarf nach solchen Leistungen besser gedeckt werden könnte. Dazu ist auch unser Hinweis zu Teil 2, E) zu beachten.

Teil 2: A Alltagsbegleiter für Senioren

Die Intention, nicht pflegebedürftige Senioren dabei zu unterstützen, in der eigenen Häuslichkeit zu verbleiben, ist sehr zu begrüßen. Positiv werten wir weiterhin die Einbeziehung des Kirchganges in den Kreis der unterstützungsfähigen Alltagstätigkeiten und die Berücksichtigung von Kirchgemeinden als potentielle Zuwendungsempfänger.

Alltagsbegleiter können Teil eines niedrighschwelligem Unterstützungsnetzwerkes sein. Daher wäre es wünschenswert, dem Anliegen der Vernetzung in der Förderrichtlinie Rechnung zu tragen.

zu IV. Zuwendungsvoraussetzungen:

Wir sehen Schwierigkeiten darin, die vorgeschriebenen Stundenzahlen (32 beziehungsweise 16 Stunden monatlich im Minimum) in Einklang zu bringen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit. Aus unserer Sicht sollte, im Falle der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung je Stunde an Ehrenamtliche, die Zahl von 20 geleisteten Stunden im Ehrenamt pro Monat nicht überschritten werden. Dies ist erforderlich, um dem Verdacht vorzubeugen, dass es sich um ein verdecktes Arbeitsverhältnis handelt und gegebenenfalls in diesem Arbeitsverhältnis sogar der gesetzliche Mindestlohn nicht gezahlt wird. Im Ergebnis sollte daher die Untergrenze für die Förderung auf 10 bis 12 Stunden im Ehrenamt pro Monat abgesenkt werden.

Weiterhin ist eine Abgrenzung zu den sogenannten „Unterstützungsleistungen im Alltag“ nach §§ 45a und b SGB XI erforderlich, die von der Pflegeversicherung beziehungsweise dem Sozialhilfeträger finanziert werden. Als Zuwendungsvoraussetzung könnte zum Beispiel klarstellend aufgenommen werden, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, soweit es sich um qualitätsgesicherte Unterstützungsleistungen im Sinne der Sächsischen Betreuungsangebotsverordnung handelt.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Anhand des Textes in Nummer 2 ist nicht nachvollziehbar, wer welche Zuwendungssumme erhalten soll und wie hoch der pro Stunde gezahlte, pauschalierte Betrag ist.

B Pflegekoordinatoren

Wir begrüßen die Zielstellung, die Arbeit der Pflegekoordinatoren weiter zu verstetigen. Gleichzeitig sehen wir aus unserer Perspektive noch das Bedürfnis, die Bekanntheit der Pflegekoordinatoren und die regionale Wirksamkeit flächendeckend zu gewährleisten.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass aus dem Kreis der Liga-Verbände heraus Initiativen im Landespflegeausschuss ergriffen wurden, die Arbeit der Pflegekoordinatoren durch regionale Pflegeausschüsse gem. § 8 Abs. 3 SGB XI zu unterstützen.

E Modellprojekte

Für uns ist nicht erkennbar, in welchem Verhältnis die Förderung zu den Finanzierungsmöglichkeiten der Sächsischen Betreuungsangebotverordnung steht. Die Abgrenzung ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, da gleichlaufende Anträge den potentiellen Zuwendungsempfänger und die beteiligten Behörden in eine nicht anzustrebende Lage bringen.

3. Richtlinie zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung, Hospiz- und Palliativversorgung sowie Traumaambulanzen für Opfer einer Gewalttat

Teil 2, A Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung

II. Gegenstand der Förderung

Es ist zu begrüßen, dass Vorhaben im Rahmen der Landesvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes unter anderem Gegenstand der Förderung sind. Aus Sicht der Suchtkrankenhilfe sollten hier die nationalen Gesundheitsziele, insbesondere die Teilziele Tabakkonsum und Alkoholkonsum reduzieren, konkret aufgegriffen und in der Umsetzung unterstützt werden.

B Hospiz- und Palliativversorgung

I. Zweck der Förderung

Die Aufnahme der den schwerstkranken und sterbenden Menschen nahe Stehenden wird ausdrücklich begrüßt.

II. Fördergegenstand

Nr. 2

Die Aussage, dass über die investive Förderung von stationären Hospizen erst nach der Vorlage der vom Freistaat Sachsen in Auftrag gegebenen Hospizstudie entschieden wird, kann gegebenenfalls dazu führen, dass in Anhängigkeit der Studienergebnisse eine investive Förderung stationärer Hospize künftig gänzlich ausgeschlossen ist.

Nr. 3 b)

Die ganz überwiegende Zahl sowohl der Ambulanten Hospizdienste als auch der stationären Hospize steht in Trägerschaft eines der anerkannten Wohlfahrtsverbände und wird originär durch einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege vertreten. Dass diese Einrichtungen gleichzeitig nachrangig auch eine Mitgliedschaft im Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e. V. aufweisen, ändert nichts daran, dass diese auf Landes- bzw. Bundesebene vorrangig durch Wohlfahrtsverbände und erst nachgelagert durch den Landesverband vertreten werden. Die im Entwurf angegebene Aussage ist daher so nicht zutreffend, ja sogar irreführend.

Nr. 3 c)

Entsprechend dem Vorgenannten ist auch diese Formulierung nicht korrekt und lässt falsche Schlüsse zu. Die Aufarbeitung, Begutachtung und Auswertung von politisch bedeutsamen Gesetzesvorhaben durch die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen ist zu den Stellungnahmen anderer landesweiter Verbände und Organisationen gleichrangig zu setzen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Nr. 1

Sofern erst nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle (hier ein Kreditinstitut, s. o.) der Zuwendungsempfänger ein Konzept vorzulegen hat, manifestiert sich der Eindruck, dass vorrangig monetäre Gesichtspunkte vor fachlich-inhaltlichen Aspekten die Entscheidungsbasis für die Bewilligung bilden.

Nr. 1, letzter Satz

Unter Verweis auf die bei I. Zweck der Förderung, ausdrücklich genannten „den schwerstkranken und sterbenden Menschen nahe Stehenden“ müssten diese auch in dem letzten Satz textlich einen Niederschlag finden und mit aufgenommen werden.

Nr. 4

Die Definition und Überwachung der Einhaltung von Kriterien und Qualitätsstandards für Ambulante Hospizdienste gehört nicht zu den fachlichen Kompetenzen von Mitarbeitenden der SAB, deren Kerngeschäft sich auf die Bewilligung von Fördermitteln als Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften erstreckt. Die Zuständigkeitsverlagerung wird zur Folge haben, dass die Entscheidungsfindung zur Bewilligung vorrangig unter monetären und nicht in erster Linie unter fachlich-sachlichen Aspekten erfolgen wird. Dies ist im Interesse der schwerstkranken und sterbenden Menschen zu vermeiden.

Es wäre für den Fachbereich Hospiz und den bislang erreichten hohen Fachstandard nicht zuträglich, wenn der Eindruck einer Förderpraxis nach rein fiskalischen Gesichtspunkten bzw. „nach Kassenlage“ entstehen würde. Daher ist es unabdingbar, dass die Bestimmung der „Mindestkriterien zu Leistungen, Standards und Qualitätsmerkmalen der ambulanten Hospizdienste“ nicht „in den Händen einer Bank“, sondern eines fachlich versierten Gremiums liegt.

Es wird angeraten, von dem Plan eines Zuständigkeitswechsels abzurücken und die bisher bewährte Zuständigkeit der Landesdirektion beizubehalten, die als Mittelbehörde der sächsischen Verwaltung in vielfältiger Weise Expertise im Sozialwesen aufweist,

Nr. 6

Dieser Formulierung nach wird die alleinige Entscheidungskompetenz über die Förderung von stationären Hospizen ausschließlich der SAB zugeschrieben, die sich mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ins Benehmen zu setzen hat. Demnach würde in Abhängigkeit vom Studienergebnis lediglich das SMS im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde, einer Bank, entscheiden.

Die Kompetenz eines an das SMS gebundenen Fachgremiums (LAK Hospiz) würde damit künftig außen vor bleiben. Dies erscheint nicht interessensgerecht. Daher wird die Beibehaltung der bisherigen Kompetenzverteilung angeregt.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Nr. 1, erster und zweiter Anstrich

Die Anpassung der Forderung auf mindestens zehn einsatzbereite ehrenamtlich tätige Hospizhelfer wird ausdrücklich begrüßt.

Bzgl. der Höhe des Zuschussbetrages für eine vollbeschäftigte Leitungskraft regen wir eine Dynamisierung der jährlichen Fördersumme an. Im Vergleich zur hier erfolgten Anpassung bei der Änderung der Richtlinie ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize vom 5. November 2001 gegenüber der Richtlinie vom 17. April 2007 (Erhöhung des Zuschussbetrages von 14 T€ auf 16 T€) halten wir hier eine Dynamisierung für angemessen und erforderlich.

Nr. 1 b), erster und zweiter Anstrich

Bzgl. der Höhe des zuwendungsfähigen Sachausgabenbetrages halten wir ebenfalls eine der allgemeinen Preisentwicklung entsprechende, angemessene Dynamisierung für erforderlich.

VI. Verfahren

Nr. 1

Die Kompetenz zur fachlichen Stellungnahme durch den LAK Hospiz beschränkte sich bislang auf die Prüfung ausschließlich der Projektkonzeptionen. Dies entspricht auch dem Wesen des LAK als „beratendes Fachgremium“ i. S. v. VI., Nr. 1, Satz 1. Der LAK selbst ist keine Verwaltungsbehörde, hat weder fachlich noch zeitlich oder personell die entsprechenden Ressourcen zu einer kompletten Antragsprüfung, wie sie der Novellierungsentwurf nun vorsieht. Daher wird die vorgeschlagene Novellierung abgelehnt. Vielmehr sollte wieder auf die bisher bestehende Formulierung zurückgegangen werden.

Nr. 2

Eine Änderung der Antragsfrist ist grundsätzlich wünschenswert, allerdings ist mit der hier genannten Frist die avisierte Harmonisierung der Antragsfristen, insbesondere der nach der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V nicht erreicht.

Nr. 3

Hier schlagen wir unbedingt vor, analog zur bis dato geltenden Richtlinie (vgl. VI. Nr. 4 der Richtlinie vom 17. April 2007) die Verwendungsnachweisprüfung mittels einheitlicher, bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlicher Formulare zu vereinbaren.

Durch die vorliegende Formulierung wird lediglich eine Jahresstatistik abgefordert.

4. Richtlinie zur Förderung der Heilberufe

Teil D Altenpflegeausbildung

Wir bewerten weiterhin die Möglichkeit für die Auszubildenden, sich das Schulgeld finanzieren zu lassen, sehr positiv. Das Schulgeld stellt in Ansehung der wirtschaftlichen

Situation eines durchschnittlichen Auszubildenden eine bedeutende Ausgabeposition dar. Die Auszahlung beziehungsweise die Erstattung des verausgabten Schulgeldes nach Abschluss des Ausbildungsjahres hebt daher den gesetzten Anreiz zur Aufnahme der Ausbildung zum Altenpfleger/zur Altenpflegerin erheblich aus, weil die Ausgabe von bis zu 85,00 € pro Monat trotzdem fortlaufend anfällt. Wünschenswert ist daher die monatliche Auszahlung des erstattungsfähigen Schulgeldes und damit einhergehend eine echte Neutralisierung der mit dem Schulgeld verbundenen finanziellen Belastung.

In Bezug auf die Antragsfrist plädieren wir weiterhin dafür, diese von drei auf vier Monate nach Beginn der Ausbildung zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung und hoffen, mit unseren Hinweisen zu einer sachgerechten Weiterentwicklung der Förderrichtlinien beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Mitzscherlich
Liga-Vorsitzender